

Regionale 2013 „Oben an der Volme“

Innenstadt Meinerzhagen – Programm Urbanität

Richtlinien

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Zentrum Meinerzhagen

Präambel

Die Vitalisierung der Zentren ist ein wesentliches Ziel des Regionale 2013-Projekts „Oben an der Volme“. Hierzu wurde ein integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept erarbeitet, das in Meinerzhagen das Ziel verfolgt, die Urbanität der Stadt zu stärken und das Zentrum in der gesamten Region zu etablieren. Maßnahmen zur Stärkung der Zentralität, Stabilisierung des Einzelhandels durch zusätzliche Angebote und die Schaffung eines lebendigen Zentrums durch Vielfalt, Gastronomie, dem „VolmeMarkt“ und Kultur in der Villa im Park sollen in Zukunft dazu beitragen. Als flankierende Maßnahme zu den baulichen Leitprojekten der Regionale kommt den „Interaktiven Prozessen“ mit „Quartiers- und Leerstandsmanagement“ sowie der Einrichtung eines Verfügungsfonds eine besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Meinerzhagen beteiligt die BewohnerInnen, Gewerbetreibenden und EigentümerInnen im betroffenen Gebiet auf besondere Art und Weise, um die Ziele des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts zu erreichen. In interaktiven Prozessen werden Planungskonzepte diskutiert, weiterentwickelt und konkretisiert. Das Engagement der BürgerInnen soll unterstützt werden. Auf dieser Grundlage gewährt die Stadt Meinerzhagen mit dem Verfügungsfonds ein flexibles Budget, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleiner Projekte, Aktionen und Maßnahmen genutzt werden kann. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds ist Bestandteil des Regionale 2013-Projekts „Oben an der Volme“ und wird mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes unterstützt.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen kleine, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die im zentralen Versorgungsbereich des Zentrums Meinerzhagen liegen und
 - einen inhaltlichen Bezug zur Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung des Zentrums haben
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen / Vereinen und anderen AkteurInnen fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

- 1.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.
- 1.3 Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium (siehe Punkt 8).

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des zentralen Versorgungsbereichs des Zentrums Meinerzhagen gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 2.2 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden (siehe Anlage 2).
- 2.3 Der Anteil der finanziellen Mittel, der nicht aus Städtebauförderungsmitteln besteht, kann für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden (siehe Anlage 2 und vgl. 5.2).
- 2.4 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Die Einhaltung der Förderkriterien muss durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sein.
- 2.5 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Zentrum von Meinerzhagen haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und diese Investitionen vorbereitende und begleitende Maßnahmen gefördert (siehe Anlage 2).

Gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Stärkung des Zentrums
- 3.2 Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- 3.3 Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Zentrums, des Stadtbilds und des Wohnumfelds
- 3.4 Mitmachaktionen / Festivitäten im Zentrum
- 3.5 Maßnahmen zur Imagebildung
- 3.6 Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind

- 4.2 Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- 4.3 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist
- 4.4 Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- 4.5 laufende Betriebs- und Sachkosten der / des AntragstellerIn / Antragstellers
- 4.6 reguläre Personalkosten der / des AntragstellerIn / Antragstellers
- 4.7 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang der Bewilligung begonnen wurde
- 4.8 jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5. Art und Umfang der Mittel

- 5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt durch je 50 % private Mittel und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und Bundesmitteln (60%) und Mitteln der Stadt Meinerzhagen (40%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.2 Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 40.000 € bis zum 31.12.2016 bereitgestellt, wenn private Mittel „Dritter“ in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind. Stehen im Verfügungsfonds Mittel Dritter über den Mindestanteil von 50 % zur Verfügung, können hieraus auch Maßnahmen ohne weitere Eigenmittel des Antragstellers bezuschusst werden.
- 5.3 Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 10.000 € begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 5.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der / dem AntragstellerIn wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Meinerzhagen auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

6. Zweckbindungsfrist

- 6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1 AntragstellerIn und ZuwendungsempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Meinerzhagen zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist die Stadt Meinerzhagen:

Stadt Meinerzhagen
Fachbereich 4 – Technischer Service
Rathausgebäude 4
Bahnhofstraße 9
58540 Meinerzhagen

- 7.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags
- Angaben zur / zum AntragstellerIn
 - Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Meinerzhagen
 - räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
 - detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung
 - Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme)
 - schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt
 - der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.
- 7.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge müssen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Stadt eingegangen sein.
- 7.5 Die Bewilligung erfolgt schriftlich mit einem förmlichen Bewilligungsbescheid durch die Stadt Meinerzhagen.
- 7.6 Die bewilligten Mittel werden nach einem dem Verwendungszweck angepassten Modus ausgezahlt. Modus und Bedingungen der Auszahlung regelt der Bewilligungsbescheid.
- 7.7 Zu jeder genehmigten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Stadt Meinerzhagen abzustimmen.

- 7.8 Die Stadt Meinerzhagen kann jederzeit die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme prüfen.
- 7.9 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer schriftlichen Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die zuständige Stelle der Stadt Meinerzhagen zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.
- 7.10 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.11 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8. Entscheidungsgremium

- 8.1 Das „Gremium Zentrum Meinerzhagen“ entscheidet in nichtöffentlichen Sitzungen über die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds.

Das „Gremium Zentrum Meinerzhagen“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitskreis „Regionale/Ortskernentwicklung“ der Stadt Meinerzhagen

oder

- Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (PSVU).

- 8.2 Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:

- Räumlicher Schwerpunktbereich: Gefördert werden Maßnahmen im zentralen Versorgungsbereich des Zentrums Meinerzhagen. Dabei sollen die räumlichen Teilbereiche: Fußgängerzonen, Hauptstraße, Altstadt sowie das Stadthallenumfeld mit Priorität behandelt werden.
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss die Ziele des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts (Innenstadt Meinerzhagen – Programm Urbanität) stützen und eine belegbare langfristige Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Zentrums Meinerzhagen bewirken.
- Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern soll einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen / Akteure haben.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Zentrum der Stadt Meinerzhagen.

- 8.3 Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Verfügungsfonds treten ab dem 01.08.2013 in Kraft.

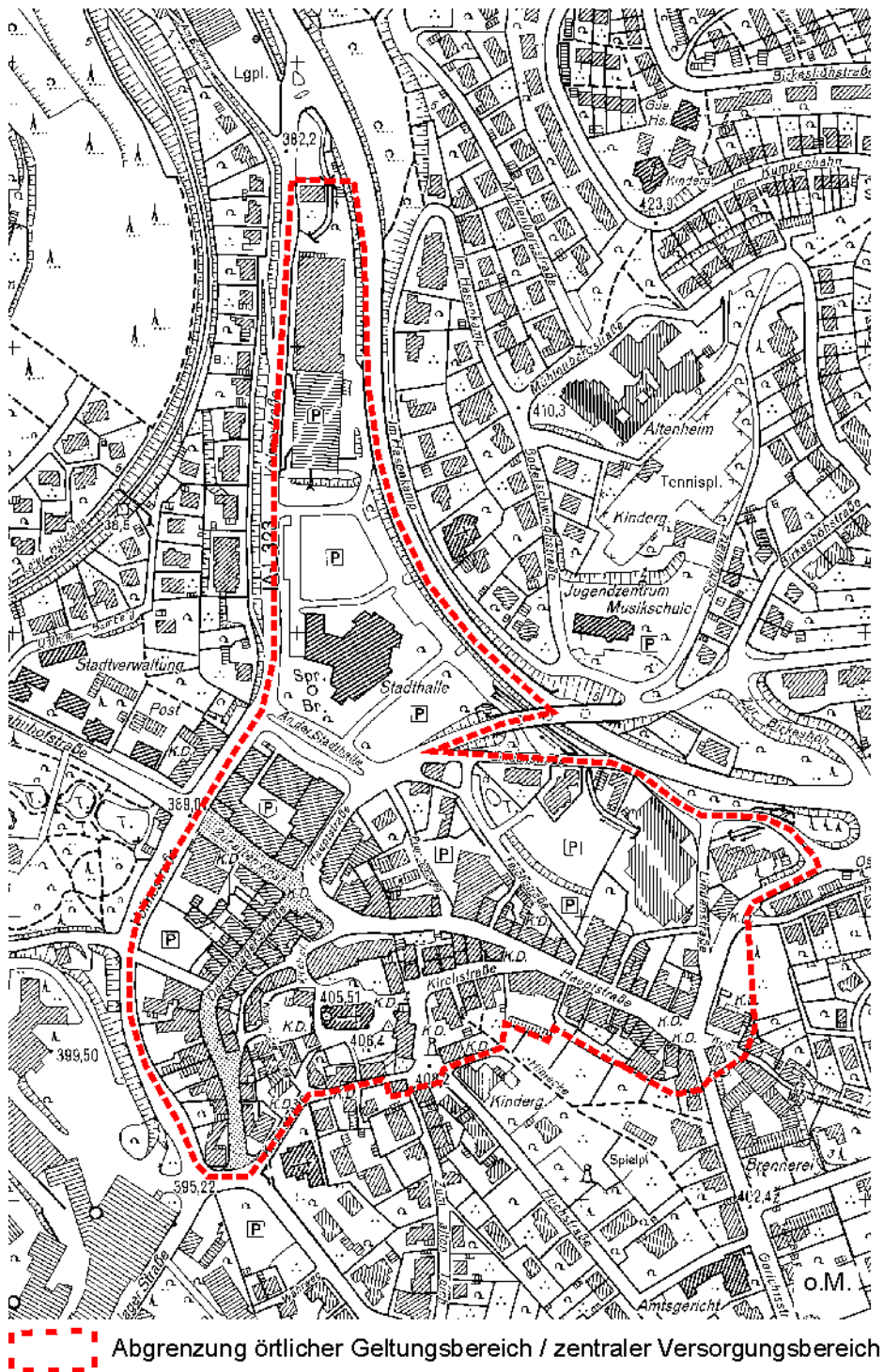
Meinerzhagen, 06. Juni 2013

Anlage 1: Abgrenzung örtlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Definition zu fördernder Maßnahmen

Anlage 1

Anlage zu den „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Zentrum Meinerzhagen“



Anlage 2

Verfügungsfonds im Zentrum Meinerzhagen

Definition zu fördernder Maßnahmen

1. Investive Maßnahmen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Vitalisierung des Zentrums verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen, insbesondere:

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich nutzbaren Räume
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich, u.a.
 - Wetterschutzzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
 - Veranstaltungsequipment
 - (mobile) Bühnen
 - Sitzgelegenheiten
 - Fahrradständer
 - Abfallbehälter
 - Wegweiser
 - Markierungen usw.
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum, z.B. Boule- und Schachspiel
- wiedereinsetzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, z.B. Monitore in Schaufenstern, insbesondere in leerstehenden Ladenlokalen oder im Quartiersbüro etc.
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung), Beleuchtung – auch saisonal
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden
- Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen
 - alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten.

2. Nicht-investive Maßnahmen

Kosten für nicht-investive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (zusätzliche private Mittel und Haushaltsmittel der Stadt). Je größer der Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlichen städtischen Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Nicht-investive Maßnahmen sind temporäre oder einmalige Aktivitäten, wie zum Beispiel:

- Veranstaltungen
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
- nicht-materielle oder mobile Investitionen.